



AUGE UM AUGE - EYE FOR AN EYE



ARBEITSHILFE
von Georg Pohl und Eberhard Streier
www.filmwerk.de



AUGE UM AUGÉ - EYE FOR AN EYE

Eine DVD mit dem Recht zur nicht gewerblichen öffentlichen Vorführung erhalten sie [hier](#)

Deutschland 2015,
 Animationsfilm, 4 Min.
 Regie: Steve Bache / Mahyar Goudarzi / Luise Peter
 Produktion: FA Baden-Württemberg
 FSK: ab 12 Jahren

ZU DEN AUTOREN

Georg Pohl,

Schulleiter der Johannes-Kessels-Akademie, Gladbeck, und Ehe- und Lebensberater.

Eberhard Streier,

Dozent für religionspädagogische Medienarbeit und Referent für Berufskollegs im Dezernat Schule und Hochschule des Bistums Essen.

GLIEDERUNG

Auszeichnungen / Preise	S. 02
Themen	S. 02
1. Zum Film	S. 03
1.1 Entstehung des Films	S. 03
1.2. Inhalt	S. 03
1.3. Formale Gestaltung	S. 04
1.3.1 Ton	S. 04
1.3.2 Aufnahmetechnik	S. 04
1.3.3 Bildgestaltung	S. 04
1.4 Intention	S. 05
2. Die Todesstrafe in Deutschland und Europa	S. 06
2.1. Deutschland	S. 06
2.2. Europa	S. 06
3. Die Todesstrafe in den USA	S. 07
4. Die Todesstrafe weltweit	S. 07
5.1. Anregungen SEK I	S. 09
5.2. Anregungen SEK II	S. 11
Weitere Links	S. 15
Weitere Filme beim kfw zum Thema	S. 15
Überblick Materialien	S. 15
M1 - M6	S. 16 – 26

AUSZEICHNUNGEN / PREISE

Diverse Preise u.a. Short Tiger 2016, SILBERNER STORCH Wendland Shorts 2016; FBW: b.w.
http://www.fbw-filmbewertung.com/film/eye_for_an_eye

THEMEN

Bestrafung, Biografie, ethisches Handeln, Gerechtigkeit, Gewalt, Hinrichtung, Individuum und Gemeinschaft bzw. Gesellschaft, Kriminalität, Lebensbeichte, Menschenrechte / Menschenwürde, Moral, Mord, Prävention, Recht, Resozialisierung, Sechstes Gebot, Schuld und Sühne, Strafe, Täter-Opfer, Todesstrafe, Todeszelle, Verbrechen, Vergebung, Vergeltung, Willensfreiheit.

KURZCHARAKTERISTIK

Frederick Baer hatte, wie er sagt, eine normale Kindheit. Das Leben war hart, aber in Ordnung. Mit dem Gesetz kam er schon früh in Konflikt: Es begann mit dem Stehlen von Matchbox-Autos im Kindergarten und steigerte sich bis hin zu schweren Raubüberfällen.

Als seine Schwester starb, geriet sein Leben aus der Bahn. Dennoch hing er mit der gleichen Sorte Typen rum, die für ihren Tod verantwortlich waren. Weil er dasselbe tat, kam er in die Todeszelle. Wegen zweifachen Mordes an einer Frau und ihrer kleinen Tochter wurde er zum Tode verurteilt. Seit über zwölf Jahren muss er im Indiana State Gefängnis seiner Hinrichtung entgegensehen.

1. ZUM FILM

1.1 ENTSTEHUNG DES FILMS

2004 tötete Frederick Baer eine 26 Jahre alte Frau und deren vier Jahre alte Tochter auf brutale Weise.

Eine Zufallstat: Der damals 32-Jährige arbeitete auf einer Baustelle in der Nähe des Tatorts. In seiner Mittagspause klingelte er, eigentlich einen Einbruch beabsichtigend, an der Tür seiner Opfer. Er drang in das Haus ein und versuchte, die Frau zu vergewaltigen. Um einer erneuten Gefängnisstrafe zu entgehen, tötete er die junge Mutter und das Kind. Dafür sitzt er in der Todeszelle und wartet auf seine Hinrichtung durch eine Giftinjektion. Für eine Dokumentation über die Todesstrafe (**Inside Death Row with Trevor McDonald**, dt. Höchststrafe - Leben in der Todeszelle, 90 Min.) interviewte der britische Journalist Sir Trevor McDonald den zum Tode Verurteilten im Jahr 2013. Er befragte ihn nach seinem Leben vor der Tat und den Ereignissen am Tag des Mordes. Das Interview diente den drei Studenten Steve Bache, Mahyar Goudarzi und Luise Peter als Vorlage für diesen Animationsfilm. Sie haben AUGÉ UM AUGÉ 2015 in ihrem ersten Studienjahr an der Filmakademie Ludwigsburg produziert. Von der Deutschen Film und Medienbewertung (FBW) wurde die Animation mit dem „Prädikat besonders wertvoll“ bedacht und die Filmförderanstalt der Bundesrepublik prämierte den Kurzfilm mit dem Short Tiger. Auch auf Festivals wurde der Film bereits mit diversen Preisen ausgezeichnet.

Die drei Filmemacher diskutierten lange, ob sie Frederick Baer den Film zukommen lassen sollten. Sie entschieden sich dagegen, weil sie nicht wollten, dass er sich dadurch in seiner Tat bestätigt fühle und womöglich noch stolz darauf sei.

1.2 INHALT

1. Kapitel (0:00 – 1:52): Der Täter

Innerhalb von vier Minuten lässt der Film den Strafgefangenen selbst eine Art Lebensbeichte ablegen. Im ersten Kapitel gibt der Animationsfilm einen Einblick in wesentliche Lebensabschnitte und Sozialisationsbedingungen des Frederick Baer vor der Tat. Unter Beibehaltung der Form des Interviews erzählt der Mann von seinem Adoptivvater, von seiner Kindheit und den Auswirkungen der Ermordung seiner Schwester auf ihn. Zudem schildert er sein kriminelles Umfeld und seine extremer werdenden Straftaten. Auch Frederick Baer ist ein Opfer.

2. Kapitel (1:53 – 3:28): Die Tat

Während die Umstände des Todes seiner Schwester ausgespart bleiben, erzählen Täter und Bilder ausführlicher von den Taten, die ihn in die Todeszelle brachten: die versuchte Vergewaltigung und die anschließende Ermordung von Mutter und Kind. Dabei nennt der Mörder auch das Mordmotiv: Um die misslungene Vergewaltigung zu vertuschen, schneidet er – und das sagt er zweimal in ähnlichem Wortlaut - der Frau und dem Mädchen die Kehle durch. Anschließend deutet er die eigene Auseinandersetzung mit der Tat an.

3. Kapitel (3:29 – 4:06): Schuld

Im letzten Kapitel bekennt Baer sich zu seiner Schuld und nimmt das Todesurteil an. Er sagt aus, dass er seine Strafe als gerechtfertigt ansieht, und spricht sich darüber hinaus auch allgemein für die Todesstrafe aus. Der Film endet damit, dass er die Zuschauer(innen) mit Hinweisen auf das jahrelange Warten des Delinquenten auf die Vollstreckung des über ihn verhängten Todesurteils zurücklässt.

1.3. FORMALE GESTALTUNG

1.3.1 Der Ton

Das schockierende und ergreifende Tondokument bildet die Grundlage dieses Films, denn der Ton zum Film stammt vom Originalinterview. Um eine entsprechende Atmosphäre zu erzeugen, vermittelt die Tonspur schon bei der Einleitung des Interviews eine Geräuschkulisse - einen Schließvorgang? - aus dem Gefängnis (00:00-00:09).

Der Journalist hält sich bei dem folgenden Gespräch mit nur drei Gesprächsanstößen professionell zurück. Er initiiert das Interview lediglich mit dem Impuls, mit der Kindheit zu beginnen, lenkt es ein zweites Mal mit der Frage nach dem ersten Gesetzeskonflikt des Befragten und geht mit der Aufforderung an Frederick Baer, von dem Vorfall zu erzählen, der ihn in die Todeszelle führte, zum Thema Todesstrafe über. In Kombination mit treffend ausgewählten Bildern spricht Frederick Baer über seine problematische Biografie und seine Tat. Die Selbsteinschätzung des Täters ist dabei sehr nüchtern und klar. Mit den rhetorischen Fragen: „Wissen Sie, wie konnte nur jemand so Nettes auf so eine Art sterben?“ und „Was denken Sie, wie ich dabei fühle?“ lenkt Baer die Aufmerksamkeit auf sich und will scheinbar um Verständnis für seine Situation werben. Auch das macht diesen Kurzfilm emotional und ambivalent zugleich.

1.3.2 Die Aufnahmetechnik

Das Interview mit Frederick Baer wurde grafisch und filmisch mit der Technik der Rotoskopie umgesetzt. Rotoskopie ist ein bei der Herstellung von Animationsfilmen genutztes Verfahren zum Zeichnen der Bilderfolgen. Bei diesem Film wurden eigene Bilder und originale Filmaufnahmen von Hand nachgezeichnet, überarbeitet, abfotografiert und am Computer zusammengestellt. Für jede Filmsekunde mussten zwölf Bilder gezeichnet und dann Bild für Bild abfotografiert werden. Damit entstand ein Zeichentrick-Effekt, wie man ihn beispielsweise auch aus Musikvideos und Werbeclips kennt. Die Rotoskopie ist ein zweidimensionales Verfahren. Die Ergebnisse können von halbwegs realistisch bis hin zu sehr stilisiert ausfallen. Diese Animationstechnik kann zu einem Problem werden, weil die emotionale Akzeptanz der mit Rotoskopie erzeugten Bewegungen ab einem bestimmten Niveau des Detailgrades sinkt. Bei diesem Thema erweist sich das jedoch nicht als Nachteil. Im Gegenteil, die stilgebende Funktion dieser Technik ist hier perfekt gewählt, weil Frederick Baer in dem Interview über sein Leben reflektiert. Die Aufnahmen seines Interviews wurden so auf extreme Art und dennoch stimmig verfremdet. Die unruhigen Bilder vermitteln die Zerrissenheit und das Unfassbare seines Inneren. Das verstärkt auch den Gesamteindruck des Films erheblich. Das Thema Todesstrafe wird hier in einer künstlerischen Bildsprache behandelt, ohne es zu verharmlosen.

1.3.3 Die Bildgestaltung

Die Regisseure geben dem Film durch skizzenhafte Linienführung, grobe Schraffierungen und symbolische Ausdrucksweise eine eigene Sprache. Dazu wurden auch Szenen und Bilder neu geschaffen, die in der Doku über die Todesstrafe gar nicht vorkommen. Der Film erhält dadurch eine weitere Ebene, die über eine reine Dokumentation hinausgeht. Wie Assoziationen scheinen die Bilder ineinander zu verschmelzen, wie durch einen Windhauch bewegt, tauchen Erinnerungsfetzen auf. Der Zuschauer wird quasi in den Kopf von Frederick Baer versetzt.

Dieser Effekt wird zusätzlich durch Nahaufnahmen seines Kopfes verstärkt, während Baer auf die Taten zurückschaut.

Die Animationen illustrieren einerseits eindrücklich die Leichtigkeit unbeschwerter Kindheitstage, andererseits deuten sie auf die Gewalt und die Grausamkeit hin, zu der dieser Mensch fähig war. Denn auch die grausamen Eindrücke des Tatortes setzen die Filmemacher um, indem sie die Szenen des Mordes bis ins Detail zeichnerisch nachstellen. Zugleich wird mit diesen Bildern auf die Verwertung solcher Geschehnisse in der Sex-and-Crime-Medienberichterstattung angespielt. Der Verfremdungseffekt durch die Zeichnung wirkt dabei mildernd, aber nicht beschönigend. Die Zeichnungen übernehmen in diesem Film vielfältige Aufgaben: Sie widersprechen der verbalen Aussage „Das Leben war hart, aber in Ordnung...“, indem sie diesem Satz Bilder des gefesselten Mannes entgegensetzen. Sie visualisieren seine zunehmende Brutalität und leiten zu seinen Tötungsdelikten über, indem der Protagonist über einen Friedhof geht. Sie zeigen die Erregung des Gefangenen, indem sie seine sich reibenden Hände vor der Schilderung der Tat - als Nahaufnahme - darstellen und verweisen dabei zugleich auf die Ambivalenz des Symboles Hand. Die Gefühllosigkeit, mit der er barfuß eine Fliege zerquetscht und das zermalnte Insekt auf dem Fußrücken seines anderen Fußes abstreift, antizipiert die Gefühlskälte, mit der er die Tötung von Mutter und Kind durchführt. Kälte wird vorher auch im Zusammenhang mit dem Tod seiner Schwester symbolisiert, indem dargestellt wird, wie er und seine Schwester unter Eiswürfel geraten, die in ein Glas gegeben werden, und das Mädchen zuerst aus dem Strudel, der sich im Glas bildet, entschwindet.

Die Grafiken wecken auch Empathie für seine Opfer, indem sie zeigen, wie das Lächeln der jungen Frau ihrem Entsetzen weicht, ein Foto der glücklichen Mutter mit ihrer Tochter auf dem Arm „herangezoomt“ wird und das Zerreißen dieses Fotos das Durchtrennen ihrer Kehlen nachbildet. Indem der Aussage „Ich habe es verdient, exekutiert zu werden“ Bilder des sich vom Boden aufrichtenden Mannes entgegensetzt werden, wird das Strafmaß Todesstrafe konterkariert.

Dass Frederick Baer am Schluss seine Schuld bekennt und auch die Härte des Urteils annimmt, bewirkt zusätzliche Nähe zum Todeskandidaten. Ebenso wird seine verallgemeinernde Aussage „Unterm Strich muss ein Mann exekutiert werden, der so etwas tut...“ mit einem Bild infrage gestellt. Denn hier zeigt es einen hilflosen Mann, dessen Körperhaltung darüber hinaus an Kreuzigungsmotive erinnern kann.

Das Befürworten der eigenen Exekution sowie das Untergehen im Zusammenhang mit dem Tod der Schwester und das barfüßige Zertreten der Fliege legen die Vermutung nahe, dass Frederick Baer psychisch krank ist. Dadurch würde das Todesurteil zusätzlich infrage gestellt.

Seine lang wachsenden Haare verweisen auf den langen Zeitraum, in dem er schon mit seiner Exekution konfrontiert ist. Ein Weiß-Bild mit leiser, diffuser Geräuschkulisse lässt in der Schlusssequenz den Zuschauer mit dem sachlichen Hinweis auf das jahrelange Bevorstehen der Exekution zurück, was selbst schon eine extreme Strafe darstellt.

1.4 INTENTION

Die Todesstrafe ist nach wie vor ein bedeutendes Thema. Dieser Film ist ein Statement dazu, das den Zuschauer(inne)n keinen bestimmten Blickwinkel auf das Thema vorgibt. Der Film konzentriert sich auf die Fakten und enthält sich dabei jeder Wertung oder Verurteilung. Im Unterschied zu Interviews und Kurzfilmen zur Todesstrafe, denen eine Wertung zu entnehmen ist, wird hier das Thema angesprochen, ohne selbst Kritik zu äußern.

Und warum Frederick Baer? „Das besondere bei ihm ist die reflektierte Auseinandersetzung mit seiner Tat und seinem Schicksal“, sagt Mahyar Goudarzi

(https://mobil.lkz.de/nachrichten_artikel,-Ein-Blick-in-den-Abgrund-des-Todes-_arid,379471.html, zuletzt aufgerufen am 21.07.2017).

Der Film richtet jedoch den Blick auf Opfer und Täter gleichermaßen und will damit zur Diskussion anregen. Er bietet eine beeindruckende und kluge Auseinandersetzung mit Tat und Täter, mit Schuld und Sühne, mit Strafe im Sinne von „Auge um Auge“ und vor allem mit der Anmaßung Todesstrafe.

Durch die Aussage „Ich habe es verdient, exekutiert zu werden. Da führt kein Weg dran vorbei“ und den Hinweis auf das lange Warten werden den Zuschauer(inne)n am Ende des Films jedoch deutliche Anstöße gegeben, sich selbst ein Urteil über dieses Strafmaß und die Praxis der Todesstrafe zu bilden. AUGE UM AUGE ist ein eindrucksvoller Film, dessen sensible Machart nicht über die Härte der realen Umstände hinwegtäuscht. Die Zuschauer(innen) sollen sich dabei aber auch ein eigenes Bild vom Täter machen und dann für sich selbst bewerten, ob der Tod die angemessene Strafe ist.

2. DIE TODESSTRAFE IN DEUTSCHLAND UND IN EUROPA

2.1 DEUTSCHLAND

Die Todesstrafe ist die Tötung eines Menschen als Strafe für einen in einem Strafgesetz definierten Tatbestand, dessen er für schuldig befunden wurde. Ihr geht in der Regel die gesetzmäßige Inhaftierung, Überführung und Verurteilung des Täters nach einem Gerichtsverfahren voraus, die mit der Hinrichtung des Verurteilten vollstreckt wird.

In Deutschland darf die Todesstrafe weder angeordnet noch vollstreckt werden. Der Artikel zur Abschaffung der Todesstrafe, Art. 102 GG, trat mit der Gründung der Bundesrepublik 1949 in Kraft. Einzelne Länderverfassungen behielten noch eine Zeit lang Bestimmungen zur Todesstrafe, die das übergeordnete Grundgesetz entkräftet hatte. Bis heute erlaubt Art. 21 Abs. 1 der Verfassung des Landes Hessen bei besonders schweren Verbrechen ein richterliches Todesurteil aufgrund eines Strafgesetzes.

2.2 EUROPA

In Europa wurde die Rechtmäßigkeit der Todesstrafe schon ab dem 18. Jahrhundert in Frage gestellt. Ihre allgemeine Abschaffung wurde erstmals 1795 in Frankreich gefordert. Seit 1945 wurde sie von immer mehr Staaten abgeschafft.

Das **Recht auf Leben** ist in der Europäischen Union dreifach geschützt: durch nationale Verfassungen, durch die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) und die Charta der Grundrechte der Europäischen Union, wobei das für Beschuldigte günstigste Recht anzuwenden ist. 1983 wurde im 6. Fakultativprotokoll der Europäischen Menschenrechtskonvention (EMRK) ihre Abschaffung in Friedenszeiten festgelegt. Alle 46 Mitgliedsstaaten traten diesem Protokoll bis 1997 bei; Deutschland tat dies 1989. Seitdem gab es auf dem Gebiet des Europarats keine Hinrichtung mehr. Das 13. Fakultativprotokoll der EMRK erklärte 2002 auch die Todesstrafe in Kriegszeiten als abgeschafft. 43 der 47 Mitgliedsstaaten des **Europarates** haben es ratifiziert, Deutschland im Juli 2004. Die am 29. Oktober 2004 unterzeichnete, aber nicht in Kraft getretene EU-Verfassung sah ein Verbot der Todesstrafe vor. Die Europäische Union (EU) hat die vollständige Abschaffung der Todesstrafe wie auch die Einhaltung der Menschenrechte in den **Kopenhagener Kriterien** zur Aufnahmebedingung für neue Mitgliedsstaaten gemacht und so die Haltung dazu in möglichen Beitrittsländern beeinflusst. Das Europaparlament hat am 7. Oktober 2010 mit großer Mehrheit einen Entschließungsantrag gegen die Todesstrafe angenommen. Artikel 2 der **Charta der Grundrechte der Europäischen Union** verbietet die Todesstrafe. Artikel 53 legt ferner fest, dass die Charta keinen verbesserten Schutz der Menschenrechte durch nationale Verfassungen oder die Europäische Menschenrechtskonvention einschränken kann. Gemäß Artikel 52 können Grundrechte nur im Einklang mit dieser Charta aufgehoben werden.

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Todesstrafe>, zuletzt aufgerufen am 20.06.2017.

3. DIE TODESSTRAFE IN DEN USA

Die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe obliegt in den Vereinigten Staaten in den allermeisten Fällen den Bundesstaaten. Denn der Bund verfügt allein in Fragen der Militärgerichtsbarkeit sowie in wenigen Strafangelegenheiten nach Bundesrecht über strafrechtliche Kompetenzen. Aufgrund dieser Bundeskompetenzen existieren „Bundesstaaten ohne Todesstrafe“ de facto nicht. Durch ein landesweites Vollstreckungsmoratorium fanden von Juli 1967 bis Dezember 1976, also neuneinhalb Jahre lang, in den USA keine Vollstreckungen von Todesurteilen statt. Die Hinrichtungen wurden am 17. Januar 1977 wieder aufgenommen. Seit Wiedereinführung der Todesstrafe 1976 wurden Todesurteile ausschließlich wegen Tötungsdelikten vollstreckt. Seit der erneuten Einführung der Todesstrafe 1976 wurde diese in 19 von 50 Bundesstaaten und im District of Columbia wieder abgeschafft. In mehreren Bundesstaaten wird sie nicht mehr vollstreckt. Doch können Bundesgerichte auch in Bundesstaaten, die selbst die Todesstrafe abgeschafft haben, in Fällen, in denen bundesweit geltende Strafbestimmungen anwendbar sind (federal crimes), die Todesstrafe verhängen, so zuletzt 2015 in Boston (Massachusetts) gegen Dschochar Zarnajew wegen des Anschlags auf den Boston-Marathon. Auch der Bombenattentäter von Oklahoma City, Timothy McVeigh, wurde durch ein Bundesgericht verurteilt.

2015 wurden 28 Menschen in den USA hingerichtet. Das ist der niedrigste Wert seit 1991, als 14 Menschen hingerichtet worden waren. Die Zahl der verhängten Todesurteile ist ebenfalls gesunken auf 49. 2014 waren es noch 73 und 35 Hinrichtungen. Von 2005 bis 2015 haben 26 Bundesstaaten die Todesstrafe mindestens einmal vollstreckt, von 2011 bis 2015 waren es noch 14. Im Jahre 2013 waren es neun, 2014 sieben und 2015 noch sechs Bundesstaaten, die Todesurteile vollstreckt haben.

Die Giftspritze wird in 37 von 38 die Todesstrafe vollstreckenden Bundesstaaten als Haupthinrichtungsmethode angewandt. Anzahl der Anwendungen von 1976 bis 8. März 2017: Injektion (1272), Elektrokution (158), Gaskammer (11), Hängen (3) und Erschießen (3).

Die Zustimmungsrate der Bevölkerung zur Todesstrafe lag im Zeitraum 1985 bis 2007 zwischen 64 und 80 Prozent, im Oktober 2007 bei 69 Prozent. Wird bei der Fragestellung explizit die Alternative der lebenslangen Freiheitsstrafe ohne Bewährungsmöglichkeit angeboten, sinken die Werte auf 47 bis 54 Prozent.

Die Todesstrafe ist in den USA ausgesprochen kostenintensiv. Eine Studie aus dem Jahr 2011 kam am Beispiel Kaliforniens zu dem Schluss, dass seit der dortigen Wiedereinführung der Todesstrafe 1978 Kosten von 308 Millionen US\$ für jede der im Untersuchungszeitraum durchgeführten 13 Hinrichtungen entstanden.

Die Anwendung der Todesstrafe ist in den USA kaum geregelt und daher stark abhängig von speziellen Einflüssen, insbesondere von der Person des Staatsanwalts. Nach Angaben von Amnesty International wurden im Zeitraum von 1900 bis 1985 in den USA 350 Menschen zum Tode verurteilt, deren Unschuld später bewiesen wurde. Bei 23 von ihnen wurde erst postum die Unschuld festgestellt.

Quelle: https://de.wikipedia.org/wiki/Todesstrafe_in_den_Vereinigten_Staaten, zuletzt aufgerufen am 20.06.2017.

4. DIE TODESSTRAFE WELTWEIT

Die Todesstrafe ist ethisch, strafrechtlich und praktisch umstritten; sie gilt vielfach als unvereinbar mit den Menschenrechten. Deshalb setzen sich viele Organisationen für ihre weltweite Abschaffung ein. Als Schritt zu diesem Ziel fordert die Generalversammlung der Vereinten Nationen seit 2007, Hinrichtungen weltweit auszusetzen.

Seit 1990 haben über 40 Staaten die Todesstrafe aus ihrem Gesetz gestrichen, durchschnittlich etwa drei pro Jahr, zuletzt 2016 Nauru.

Gambia und Papua-Neuguinea haben die dort bereits abgeschaffte Todesstrafe seit 1985 wieder eingeführt. Pakistan vollstreckt Todesurteile wieder seit dem Massaker von Peschawar 2014. In der Türkei strebt Präsident Erdogan die Wiedereinführung der Todesstrafe an und scheint diesbezüglich großen Zuspruch in der Bevölkerung zu finden. Amnesty International beurteilt die Gesamtentwicklung jedoch als unumkehrbaren Trend zur weltweiten Abschaffung der Todesstrafe.

Von 198 Staaten gibt es (Stand 3. März 2015):

- 102 Staaten, in denen die Todesstrafe vollständig abgeschafft ist.
- 6 Staaten, in denen die Todesstrafe nur in Sonderstrafverfahren (z.B. Kriegsrecht) existiert.
- 34 Staaten mit einem Hinrichtungsstopp.
- 56 Staaten, die die Todesstrafe auch im gewöhnlichen Strafrecht haben und anwenden. Einen guten graphischen Überblick zur Frage „Wo gibt es die Todesstrafe noch?“ bietet die Seite:

<http://backview.eu/wo-gibts-die-todesstrafe-noch/> (zuletzt aufgerufen am 14.06.2017).

Laut Amnesty warteten Ende 2015 mindestens 20.292 zum Tod verurteilte Menschen auf ihre Hinrichtung. Aufgrund fehlender Angaben einiger Staaten – gegenwärtig Ägypten, Volksrepublik China, Libyen, Malaysia, Nordkorea, Singapur, Syrien, Vietnam und Weißrussland – geben die Jahresberichte von Amnesty nur die registrierten Zahlen zu gefällten und vollstreckten Todesurteilen an. Diese sind aber nur ein Bruchteil der tatsächlich jedes Jahr hingerichteten Menschen. Die meisten Exekutionen gab es 2012 in der Volksrepublik China: Es waren mehrere Tausend. Die letzten bekannten Schätzungen für 2009 reichten von mindestens 1700 bis zu über 5000. Weil die sicherlich beträchtliche Anzahl nur sehr vage eingeschätzt werden kann, verzichtet Amnesty seither auf Schätzungen zu China. In anderen Ländern waren es im Jahr 2012:

- Iran: 314 (2011: 360, 2010: 252+)
- Irak: 129 (68, 1)
- Saudi-Arabien: 79 (82, 27)
- USA: 43 (43, 46)
- Jemen: 28 (41, 53)

Straftatbestände

In manchen Staaten werden nicht nur Mord, sondern auch weitere direkte und indirekte Verbrechen gegen Leib und Leben von Personen mit dem Tod bestraft:

- Bankraub (Saudi-Arabien),
- Entführung (Saudi-Arabien),
- Menschenhandel (China),
- Raub mit Todesfolge (USA),
- Vergewaltigung (China, Saudi-Arabien, Indien [Vergewaltigung mit Todesfolge oder wenn das Opfer dauerhaft ins Koma fällt]),
- Sexueller Missbrauch von Kindern (China und Indonesien)
- Drogenhandel bzw. Drogenbesitz ab einer bestimmten Menge (Indonesien, Saudi-Arabien, Malaysia, Singapur, Thailand, Taiwan),
- Illegaler Schusswaffen-Gebrauch (Singapur),
- Terroristische Anschläge auf Erdöl- und Gasleitungen (Indien), (Terroranschläge) Kamerun, Vereinigte Arabische Emirate

Wirtschaftliche Vergehen:

- Korruption (China),
- illegale Herstellung und Verkauf von Alkohol (Indien).

In manchen islamischen Staaten gelten folgende Tatbestände als todeswürdige Vergehen:

- Ehebruch (Saudi-Arabien, Iran, Afghanistan, Vereinigte Arabische Emirate),
- Praktizierte männliche Homosexualität (Iran, Saudi-Arabien, Jemen, Sudan, Mauretanien, Nigeria),
- Zuhälterei (Saudi-Arabien)
- Abkehr vom islamischen Glauben (Afghanistan, Iran, Jemen, Mauretanien, Pakistan, Katar, Saudi-Arabien, Somalia, Sudan),
- Blasphemie,
- Hexerei (Saudi-Arabien).

Viele Staaten bestrafen nach ihrem Kriegsrecht folgende Tatbestände mit dem Tod:

- Landesverrat,
- Hochverrat,
- Spionage,
- Sabotage,
- Desertion.

Quelle: <https://de.wikipedia.org/wiki/Todesstrafe>, zuletzt aufgerufen am 20.06.2017.

5.1. ANREGUNGEN ZUR ERARBEITUNG DES FILMS IN DER SEKUNDARSTUFE I MIT EXEMPLARISCHEN LEHRPLANBEZÜGEN

Viele Jugendliche und junge Erwachsene haben bereits eine deutliche, aber unreflektierte Meinung zur Todesstrafe. Der Kurzfilm AUGE UM AUGE führt mit seinem Fallbeispiel zur Frage nach der Berechtigung und Angemessenheit dieses Strafmaßes. Dass sich der Film diesbezüglich jeglicher Wertung oder Verurteilung enthält, ist ein didaktischer Vorteil, weil er Schüler(inne)n dadurch gut motiviert, sich Informationen zu beschaffen, die zu einer Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Positionen zu diesem Strafmaß anregen.

Die Biografie des Straftäters, das Schicksal der Opfer, das lange Warten auf die Exekution und auch das erstaunliche Verständnis des Straftäters für das eigene Todesurteil bieten für den Unterricht gute Ansatzpunkte, die zu einer differenzierten Betrachtung der Todesstrafe beitragen und somit zu einer ethisch begründeten Einstellung zu diesem Thema führen können.

Die folgenden Unterrichts Anregungen zielen darauf ab, dass Lerngruppen - nach einer ersten inhaltlichen Analyse - Implikationen der Todesstrafe weitgehend eigenständig erarbeiten und abschließend zu einem selbstbestimmten ethischen Urteil kommen können.

Lernaufgaben:

- Die Bilder in diesem Film wurden nachträglich zum Interview gezeichnet. Erklären Sie Ihren Mitschüler(inne)n anhand ausgewählter Bilder (M 1), welche Wirkung mit der jeweiligen Text-Bildkombination beim Zuschauer erzielt wird. Schauen Sie sich den Film nach der Bildauswahl ggf. erneut an.
- Dieser Film spricht sich a) für die Todesstrafe aus, b) wendet sich gegen die Todesstrafe oder c) überlässt dem Zuschauer die Meinungsbildung. Begründen Sie Ihre Meinung zum Film.
- Tauschen Sie Hypothesen zum Hintergrund der Aussage „Ich habe es verdient, exekutiert zu werden. Da führt kein Weg dran vorbei“ aus.
- Es gibt Hinweise in seinem Verhalten und in seinen Aussagen (s. Interview M 2), aus denen sich schließen ließe, dass Frederick Baer psychisch krank ist. Inwiefern sollte sich das auf das Strafmaß auswirken? Berichten Sie der Klasse über das Ergebnis der Diskussion in ihrer Gruppe.
- Informieren Sie Ihre Mitschüler(innen) über die strafrechtlichen Aspekte der Todesstrafe in Deutschland, in Europa und in den USA sowie über die weltweite Verbreitung der Todesstrafe und die relevanten Strafbestände.
- Erläutern Sie Ihren Mitschüler(inne)n den Titel AUGE UM AUGE unter Hinzunahme des Textes M 3 „Vergeltung im Alten Testament“.

- Gestalten Sie unter der Annahme, dass in Deutschland die Wiedereinführung der Todesstrafe diskutiert wird, eine Talkrunde für das Fernsehen. Erarbeiten Sie – am Fall des Frederick Baer – tragfähige Argumente für den Gesprächsteilnehmer aus ihrer Gruppe. Erarbeiten Sie in Gruppen Argumente für einen Staatsanwalt, einen Soziologen, einen Theologen, einen Mediziner, einen Vertreter von Amnesty International. (Nutzen Sie für Ihre Argumentation auch die Informationen aus den Arbeitsblättern M 2 – M 6).
- Erstellen Sie mit ihren Unterrichtsergebnissen in Gruppen eine Ausstellung – z.B. für die Pausenhalle – die zur Auseinandersetzung mit der Todesstrafe führt. Nutzen Sie dazu die Präsentation des Films oder Screenshots daraus und gestalten Sie Informationstafeln zum Thema. Die Ausstellung sollte die Betrachter(innen) auffordern, eine Position zu dem Thema zu entwickeln.

Beispielhafte Zuordnung der Analyse des Films zum Kernlehrplan für den Katholischen Religionsunterricht in der Gesamtschule in Nordrhein-Westfalen, Katholische Religionslehre

Die inhaltlich-formale und intentionale Analyse des Films und die Weiterarbeit an seinem Thema können – in den Jahrgangsstufen 7 bis 10 – zur Ausprägung folgender Kompetenzen beitragen:

Die Schülerinnen und Schüler können

Sachkompetenz:

- zentrale Aussagen des katholischen Glaubens erläutern,

Methodenkompetenz:

- zu religiös relevanten Themen selbstständig innerhalb und außerhalb der Schule Informationen beschaffen,
- religiös relevante Sachverhalte im (schul-)öffentlichen Raum unter Zuhilfenahme von Medienprodukten (z. B. computergestützt) verständlich, adressatenorientiert und fachsprachlich korrekt präsentieren,
- einen religiös relevanten Text analysieren und interpretieren (z. B. durch systematisches Verständnis und Deutung),
- religiös relevante audiovisuelle Medien interpretieren.

Urteilskompetenz:

- eigene Standpunkte zu menschlichen Verhaltensweisen ... sowie zu religiösen und ethischen Fragen begründen und vertreten,
- komplexe religiöse und religiös bedeutsame Sachverhalte unter Rückbezug auf ausgewählte christliche Positionen und Werte bewerten.

Handlungskompetenz:

- ihre persönlichen religiösen Überzeugungen entwickeln und vertreten,
- zunehmend selbstständig Projekte zu religiös relevanten Themen planen, durchführen und reflektieren.

Für das Inhaltsfeld 1 - Menschsein in Freiheit und Verantwortung

Inhaltliche Schwerpunkte:

- Menschsein in der Spannung von Gelingen, Scheitern und der Hoffnung auf Vollendung
- Ethische Herausforderungen menschlichen Handelns Konkretisierte

Kompetenzerwartungen:

Die Schülerinnen und Schüler können

Sachkompetenz:

- die biblische Ethik (Zehn Gebote, Goldene Regel, Gottes-, Nächsten- und Feindesliebe) als Grundlage für ein gelingendes Leben darstellen,
- beispielhaft erklären, welche Konsequenzen sich aus der biblischen Ethik für menschliches Handeln ergeben,
- angesichts ethischer Herausforderungen erklären, was die besondere Würde des Menschen ausmacht.

Urteilskompetenz:

- unter Berücksichtigung kirchlicher Positionen in Ansätzen ethische Problemstellungen bewerten.

Quelle: <http://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/lehrplannavigator-s-i/gesamtschule/katholischereligionslehre/kernlehrplan/kompetenzen/kompetenzen.html>, o.S., Zuletzt aufgerufen am 19.07.2017.

5.2. ANREGUNGEN ZUR ERARBEITUNG DES FILMS IN DER SEKUNDARSTUFE II MIT EXEMPLARISCHEN LEHRPLANBEZÜGEN

Viele Jugendliche und junge Erwachsene haben bereits eine deutliche, aber unreflektierte Meinung zur Todesstrafe. Der Kurzfilm AUGE UM AUGE führt mit seinem Fallbeispiel zur Frage nach der Berechtigung und Angemessenheit dieses Strafmaßes. Dass sich der Film diesbezüglich jeglicher Wertung oder Verurteilung enthält, ist ein didaktischer Vorteil, weil er Schülerinnen und Schüler dadurch gut motiviert, sich Informationen zu beschaffen, die zu einer Auseinandersetzung mit unterschiedlichen Positionen zu diesem Strafmaß anregen.

Die Biografie des Straftäters, das Schicksal der Opfer, das lange Warten auf die Exekution und auch das erstaunliche Verständnis des Straftäters für das eigene Todesurteil bieten für den Unterricht gute Ansatzpunkte, die zu einer differenzierten Betrachtung der Todesstrafe beitragen und somit zu einer ethisch begründeten Einstellung zu diesem Thema führen können.

Die folgenden Unterrichts Anregungen zielen darauf ab, dass Lerngruppen – nach einer ersten inhaltlichen Analyse – Implikationen der Todesstrafe weitgehend eigenständig erarbeiten und abschließend zu einem selbstbestimmten ethischen Urteil kommen können.

Anregungen zur Erarbeitung des Themas Todesstrafe anhand des Films	
1	Welche Informationen und Kenntnisse sind notwendig, um die Schuldfähigkeit des Mannes zu klären?
	Fragen zur Willensfreiheit als Voraussetzung zur Handlungsfreiheit <ul style="list-style-type: none"> • Grundsätzliche Verantwortung für das eigene Handeln – Determination durch Gene und Gehirn
	Wissenschaftler wie z.B. Gerhard Roth oder Hans Markowitsch diskutieren sehr kontrovers über die Frage, ob der Mensch auf Grund der Abhängigkeit von den je individuellen Hirnstrukturen überhaupt in der Lage ist, sein Handeln bewusst und damit willentlich auszuführen. Die Antwort dieser Frage hat Konsequenzen für die Beurteilung der Schuldfähigkeit und Berechtigung der Bestrafung. Folgende Texte eignen sich zur Bearbeitung im Unterricht: <ul style="list-style-type: none"> • Ist Verantwortung eine Illusion? Moral, Schuld, Strafe und das Menschenbild der Hirnforscher, http://www.deutschlandfunk.de/istverantwortung-eine-illusion.1148.de.html?dram:article_id=180844 • Das Gehirn auf der Anklagebank, Max-Planck-Gesellschaft, Neurologie/ Rechtswissenschaften: www.mpg.de/forschung/neuroimaging-imstrafrecht - 4.8.2011
	Unzurechnungsfähigkeit durch psychische Erkrankungen <ul style="list-style-type: none"> • Bindungsstörung • Emotionale Störung

	<p>Kombinierte Störungen des Sozialverhaltens und der Emotionen sind eine psychische Erkrankung, die dazu führen kann, dass Menschen kein Mitgefühl haben und kein soziales Empfinden haben, das sie davor zurückschrecken lässt, anderen Menschen großes Leid zuzufügen. In den o.g. Texten wird aufgezeigt, wie Kinder und Jugendliche durch Erziehung und elterliche Prägung keinen oder nur wenig Zugang zu Empathie und dem Bedürfnis nach Geborgenheit und Zuwendung entwickeln konnten.</p> <p>Im ICD 10 F 92 (International Statistical Classification of Diseases and Related Health Problems) wird diese Störung medizinisch eingeordnet.</p> <p>In dem Film werden in den knappen Aussagen des Mannes über seine Kindheit, über das Verhältnis zu seiner Schwester und über den Umgang mit den Opfern seiner Gewalttaten zahlreiche im ICD 10 F 92 genannte Symptome deutlich.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Ist Verantwortung eine Illusion? Moral, Schuld, Strafe und das Menschenbild der Hirnforscher (20.11.2011) http://www.deutschlandfunk.de/ist-verantwortung-eineillusion.1148.de.html?dram:article_id=180844 - ICD-10-F 92, www.icd-code.de/icd/code/F92 	
<p>2</p>	<p>Welche Grundlagen und Ziele hat das Strafrecht in Deutschland?</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Präventive Absicht von Strafen • Schutz der Menschen in der Gesellschaft vor Straftätern • Befähigung zur Einsicht und Resozialisierung von Strafgefangenen • Abhängigkeit des Strafmaßes von der Schuldfähigkeit des Täters 	
	<p>Strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden kann in Deutschland nur, wer zur Tatzeit schuldfähig war. Zur Schuldfähigkeit gehört Einsichts- und Steuerungsfähigkeit. Die unter Punkt 1 genannten Aspekte müssen also Berücksichtigung finden. Sinn und Zweck von Strafe, die Begründung von Inhaftierung und Resozialisierung werden in dem Artikel der Bundeszentrale für politische Bildung erläutert.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Psychische Störungen und die Schuldfähigkeit im Strafrecht, Lausitzer Rundschau (29.01.2016) http://www.lr-online.de/nachrichten/Tagesthemen-Psychische-Stoerungen-und-die-Schuldfaehigkeit-im-Strafrecht • http://www.bpb.de/izpb/7740/vom-sinn-und-zweck-des-strafens?p=all 	
<p>3</p>	<p>Welche Informationen und Kenntnisse sind notwendig, um beurteilen zu können, ob die Todesstrafe aus ethischen Überlegungen abzulehnen oder zu rechtfertigen ist?</p>	
	<ul style="list-style-type: none"> • Recht auf Menschenwürde und Menschenleben • Mensch als Geschöpf Gottes mit unverlierbarer Würde • Recht auf Wiedergutmachung und Vergebung 	
	<p>Aus ethischen Überlegungen ist die Todesstrafe gemäß den aufgeführten Aspekten abzulehnen. Der ehemalige Vorsitzende der Deutschen Bischofskonferenz Erzbischof Dr. Robert Zollitsch hat sich diesbezüglich eindeutig geäußert (M 5): http://www.huffingtonpost.de/robert-zollitsch/fuer-die-abschaffung-der-_b_4049050.html Der Moraltheologe Eberhard Schockenhoff erläutert die Ablehnung der Todesstrafe mit grundlegenden Argumenten einer christlichen Ethik (M 6): Eberhard Schockenhoff, Grundlegung der Ethik, Ein theologischer Entwurf, Verlag Herder, Freiburg im Breisgau 2007, Auszüge aus S. 467-470</p>	

Beispielhafte Zuordnung der Analyse des Films zum Kernlehrplan für die Sekundarstufe II - Gymnasium/Gesamtschule - in Nordrhein-Westfalen Katholische Religionslehre

Die inhaltlich-formale und intentionale Analyse des Films und die Weiterarbeit an seinem Thema können zur Ausprägung folgender Kompetenzen beitragen:

Kompetenzerwartungen und inhaltliche Schwerpunkte bis zum Ende der Qualifikationsphase

Grundkurs

Die Schülerinnen und Schüler

SACHKOMPETENZ:

- stellen die Relevanz religiöser Fragen und Inhalte und die Art ihrer Rezeption anhand von Werken der Kunst, Musik, Literatur oder des Films dar.

METHODENKOMPETENZ:

- analysieren kriterienorientiert theologische, philosophische und andere religiöse relevante Texte,
- analysieren Bilder in ihren zentralen Aussagen,
- recherchieren (u. a. in Bibliotheken und im Internet), exzerpieren Informationen
- und zitieren sachgerecht und funktionsbezogen.

URTEILSKOMPETENZ:

- erörtern im Kontext der Pluralität unter besonderer Würdigung spezifisch christlicher Positionen komplexere religiöse und ethische Fragen.

HANDLUNGSKOMPETENZ:

- entwickeln, auch im Dialog mit anderen, Konsequenzen für verantwortliches Sprechen in weltanschaulichen Fragen,
- nehmen unterschiedliche konfessionelle, weltanschauliche und wissenschaftliche Perspektiven ein und erweitern dadurch die eigene Perspektive,
- argumentieren konstruktiv und sachgerecht in der Darlegung eigener und fremder Gedanken in religiös relevanten Kontexten,
- treffen eigene Entscheidungen im Hinblick auf die individuelle Lebensgestaltung und gesellschaftliches Engagement unter Berücksichtigung von Handlungskonsequenzen des christlichen Glaubens,
- verleihen ausgewählten thematischen Aspekten in unterschiedlichen Gestaltungsformen kriterienorientiert und reflektiert Ausdruck.

Inhaltsfeld 5 Verantwortliches Handeln aus christlicher Motivation

Inhaltlicher Schwerpunkt: Christliches Handeln in der Nachfolge Jesu

Die Schülerinnen und Schüler

SACHKOMPETENZ:

- analysieren verschiedene Positionen zu einem konkreten ethischen Entscheidungsfeld im Hinblick auf die zugrundeliegenden ethischen Begründungsmodelle,
- erläutern Aussagen und Anliegen der katholischen Kirche im Hinblick auf den besonderen Wert und die Würde menschlichen Lebens.

URTEILSKOMPETENZ:

- erörtern unterschiedliche Positionen zu einem konkreten ethischen Entscheidungsfeld unter Berücksichtigung christlicher Ethik in katholischer Perspektive,
- erörtern die Relevanz biblisch-christlicher Ethik für das individuelle Leben und die gesellschaftliche Praxis (Verantwortung und Engagement für die Achtung der Menschenwürde, ...).

Quelle: https://www.schulentwicklung.nrw.de/lehrplaene/upload/klp_SII/kr/KLP_GOST_Religionslehre_ka.pdf, 24f.

Zuletzt aufgerufen am 19.07.2017.

BEISPIELHAFTE ZUORDNUNG DER ANALYSE DES FILMS ZUM LEHRPLAN FSP – FACHSCHULE FÜR SOZIALPÄDAGOGIK APO-BK, ANLAGE E

Fachschule des Sozialwesens, Fachrichtung Sozialpädagogik Evangelische Religionslehre/Religionspädagogik und Katholische Religionslehre/Religionspädagogik

Wissen

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über

- vertieftes Verständnis der christlichen Werte und Normen als Grundlage für das Zusammenleben von Menschen.

Fertigkeiten

Die Absolventinnen und Absolventen verfügen über Fertigkeiten,

- ihre religiöse Identität in Auseinandersetzung mit eigenen Einstellungen und Handlungsweisen (weiter) zu entwickeln.
- das berufliche Handeln aus der eigenen religiösen Haltung heraus zu gestalten und über die zugrunde liegenden Überzeugungen und Inhalte Auskunft zu geben.

Inhalte Katholische Religionslehre / Religionspädagogik

- biblisch-christliches Menschenbild
- christliche Werte und Normen

Quelle: https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/_lehrplaene/e/sozialpaedagogik.pdf, 61f.

Zuletzt aufgerufen am 19.07.2017.

BEISPIELHAFTE ZUORDNUNG DER ANALYSE DES FILMS ZUM LEHRPLAN BERUFLICHES GYMNASIUM FÜR GESUNDHEIT UND SOZIALES, ERZIEHER/IN AHR, APO-BK, ANLAGE D Kurshalbjahr 11.2

Kursthema: Das jüdisch-christliche Menschenbild

- Menschenbilder in verschiedenen Perspektiven
 - das Bild des Menschen in der Gesellschaft ...
 - das Bild des Menschen aus der Perspektive unterschiedlicher Wissenschaften, z.B. Psychologie, Biologie, Soziologie, Philosophie
- Elemente des christlichen Menschenbildes
 - der Mensch als Ebenbild Gottes
 - der Mensch als unbedingt Angenommener

Quelle: https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/_lehrplaene/d/erziehung_und_soziales/teil3/lp_kath_religion_grundkurs.pdf, Zuletzt aufgerufen am 19.07.2017.

Kurshalbjahr 13.1

Kursthema: Kirche in der Welt von heute

- Ethisches Handeln in Auseinandersetzung mit kirchlichen Aussagen zu gesellschaftlichen Fragen
 - christliche Zugänge und Positionen zu aktuellen ethischen Fragen

Quelle: https://www.berufsbildung.nrw.de/cms/upload/_lehrplaene/d/erziehung_und_soziales/teil3/lp_kath_religion_grundkurs.pdf,
Zuletzt aufgerufen am 19.07.2017.

WEITERE LINKS (STAND: 21.07.2017)

https://de.wikipedia.org/wiki/Innocence_Project

<https://www.innocenceproject.org/>

<http://www.br.de/radio/bayern2/politik/nahaufnahme/innocence-project-unschuldig-verurteilt-100.html>

http://www.deutschlandfunk.de/letzte-hoffnung-innocence-project.680.de.html?dram:article_id=32755

WEITERE FILME ZUM THEMA BEIM KFW (STAND: 21.07.2017)

Adele und das Geheimnis des Pharaos

http://www.materialserver.filmwerk.de/arbeitshilfen/Ad%C3%A8le_und_das_Geheimnis_Filmtipp_VK.pdf

Leben mit der Hinrichtung

<https://lizenzshop.filmwerk.de/shop/detail.cfm?id=351>

The Man who wasn't there

<https://lizenzshop.filmwerk.de/shop/detail.cfm?id=744>

ÜBERBLICK MATERIALIEN

M1 Der Film – Text und Bild

M2 Das Interview

M3 Vergeltung im AT

M4 Todesstrafe – Pro und Contra

M5 Todesstrafe - Mord?

M6 Die moralische Bewertung von Handlungen

Journalist: „Ich frage mich, ob wir nicht mit Ihrer Kindheit beginnen sollten?“

Frederick Baer: „Es war eine normale Kindheit. Ich meine ...

Ich wurde von meinem Vater adoptiert.

Fantastischer Typ, wissen Sie? Er liebte uns über alle Maßen.

Das Leben war hart, aber in Ordnung.

Aber als meine Schwester starb, geriet mein Leben aus der Bahn.

Und ich habe irgendwie aufgegeben.

Wissen Sie, wie konnte nur jemand so Nettos auf so eine Art sterben?

Und ich hing mit der gleichen Sorte Typen rum, die ihr das angetan haben. Und ich tat dasselbe, um hier zu landen.“

Journalist: „Erinnern Sie sich an Ihren ersten Konflikt mit dem Gesetz?“

Frederick Baer: „Ja, ich war ...

Ich war mein ganzes Leben ein Dieb. Und ich beschönige Ihnen hier nichts.

Angefangen hat es mit Matchbox-Autos im Kindergarten.

Und dann entwickelte es sich weiter. Zuerst Matchbox-Autos, dann Ladendiebstahl und so Zeug.

Und dann habe ich angefangen, Geld zu klauen.

Wissen Sie, ich habe mein ganzes Leben geklaut.“

Journalist: „Erzählen Sie mir von dem Vorfall, der Sie in die Todeszelle gebracht hat.“

Frederick Baer: „Ich bin in ein Haus eingebrochen. Unter dem Vorwand, mich verirrt zu haben.

Ich habe an der Tür geklingelt und ein kleines Mädchen hat mir geantwortet.

Mein erster Gedanke war: „Kann ich dein Telefon benutzen?“

Ihre Mutter kam zur Tür und ...

... ich wollte sie nur vergewaltigen.

Aber ich war schon zu weit gegangen und konnte keinen Rückzieher mehr machen.

Ich wusste, dass ich wieder im Gefängnis landen würde.

Ich dachte, wenn sie tot wären, würde niemand etwas erfahren.

Deshalb habe ich ihre Kehlen durchgeschnitten.

Ich habe ihre beiden Kehlen aufgeschnitten.

Ich habe ein kleines Mädchen umgebracht. Auf die schlimmste Art und Weise, die man sich vorstellen kann.

Und ich wache immer noch schweißgebadet auf, wenn ich daran denke, was ich getan habe.

Was denken Sie, wie ich dabei fühle?

Ich habe es verdient, exekutiert zu werden. Da führt kein Weg dran vorbei.

Unterm Strich muss ein Mann exekutiert werden, der so etwas tut, was ich getan habe.“

Text: „Frederick Baer sitzt seit über zehn Jahren im Indiana State Gefängnis.
Er wartet noch immer auf seine Exekution.“

M3 Religion für Einsteiger: Ist „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ moralisch?**Vergeltung im Alten Testament**

Das Recht auf Vergeltung leitet mancher aus den jüdischen Gesetzen des Alten Testaments ab. Ein Missverständnis, zweifellos.

chrison August 2013|

Es ist eine von Journalisten geliebte Redewendung, wenn es um unerbittlichen Streit und Vergeltung geht. Zum Beispiel zwischen Israel und Palästina. „Auge um Auge – der biblische Krieg“ titelte „Der Spiegel“ einmal, um die Unversöhnlichkeit und die Rachegeleüste auf beiden Seiten anzuprangern. Und auch die Erschießung Osama Bin Ladens durch US-Soldaten im Mai 2011 ist für das Magazin Konsequenz dieser Rache-Regel. In politischen Reden taucht dieses Zitat nicht selten auf, denn es garantiert besondere Aufmerksamkeit, sind die Worte doch durch die Autorität der Bibel gedeckt.

Nach landläufiger Meinung berechtigen die jüdischen Rechtsnormen der Bibel jeden, dem ein Auge oder ein Zahn ausgeschlagen wurde, dies zur Vergeltung auch bei dem Täter zu tun. Angeblich stehe das im Buch Exodus/2. Buch Mose, im 21. Kapitel: „Wenn es ein tödlicher Unfall ist, gibst du Leben für Leben, Auge für Auge, Zahn für Zahn, Hand für Hand, Fuß für Fuß...“ Aber die meisten werden den jüdischen Satz durch eine Bemerkung Jesu aus der sogenannten Bergpredigt kennen: „Ihr habt gehört, dass den Alten gesagt ist: Auge um Auge, Zahn um Zahn. – Ich aber sage euch: ... Wenn dich einer auf die rechte Wange schlägt, dann halte ihm auch die andere hin“ (Matthäus 5,38f.).

Die Geschichte dieses Satzes ist eine Geschichte von Missverständnissen. Das schlimmste: „Die Juden“ suchen blutige Vergeltung, während „die Christen“ einen friedlichen Ausgleich wollen. Das Zitat Jesu aus der Bergpredigt wird von vielen herangezogen, die gezielt antijüdische Ressentiments streuen. Und es wird von anderen gedankenlos verwandt, was aber ebenfalls eine verheerende Wirkung entfaltet. Dabei ist das Anliegen beider Aussagen – das des jüdischen Rechts und das der Bergpredigt – sehr ähnlich: Sie sollen zur Deeskalation beitragen, zum Beispiel die Blutrache eindämmen. Es soll nicht gehen wie in der Mordgeschichte von Kain und Abel, in der es heißt: „Kain soll siebenmal (!) gerächt werden...“ Die jüdische Rechtsnorm „Zahn um Zahn“ begründet überhaupt keine Rache oder einen Rechtsanspruch, dem Verursacher einer Körperverletzung den gleichen Schaden zuzufügen. Sie hat einen anderen Sinn: Sie soll zum Rechtsfrieden beitragen.

M3 Religion für Einsteiger: Ist „Auge um Auge, Zahn um Zahn“ moralisch?**Kein jüdisches Gericht ordnet körperliche Vergeltung an**

Sie appelliert an den Verursacher einer Gewalttat, dem Geschädigten eine Kompensation anzubieten. Das macht die Bibelstelle anhand konkreter Fälle deutlich: zum Beispiel, wenn eine Schwangere bei einem Handgemenge ihr Kind verliert – Entschädigung statt Vergeltung. Dass es nicht um Rache geht, zeigt sich auch in der jüdischen Geschichte. Es hat kein einziges rabbinisches Gericht gegeben, das eine körperliche Vergeltungsstrafe zugelassen hat, erst recht nicht, einem Menschen ein Auge auszuschlagen. Der in Deutschland und Israel viel beachtete Rabbiner Dawid Bollag schreibt: „Jedem rabbinischen Richter ist klar, was ‚ajin tachat ajin‘ (Auge für Auge) bedeutet: Der Angeklagte muss die Verletzung, die er einem anderen zugefügt hat, finanziell entschädigen.“ Rechtssystematisch ist „Auge um Auge“ also keine Regel des Strafrechts, sondern des bürgerlichen Rechts, also der Haftung, der Wiedergutmachung. Der Vergeltungsgedanke hat hier keinen Platz.

Auch eine antijüdische Interpretation des „Auge um Auge“-Satzes durch Christen ist ungerrecht, weil nicht nur im Neuen, sondern auch im Alten Testament das Liebesgebot steht: „Du sollst deinen Nächsten lieben wie dich selbst (3. Mose 19,18). Manche Theologen lesen die Rechtsvorschrift noch einmal anders (und wieder nicht im Sinne einer körperlichen Vergeltungsstrafe): Nicht die Menschen, sondern Gott wird die Gerechtigkeit herstellen. Auch diese Lesart ist biblisch. Sie bezieht sich allerdings auf eine spätere, redigierte Version der Norm, als die sogenannte Weisheitsliteratur die Regel ins Metaphorische veränderte. Auch wenn der Wortlaut des Satzes „Auge um Auge“ etwas anderes vermuten lässt – er ist ein Beitrag zum gesellschaftlichen Frieden.

Quelle:

<https://chrismon.evangelisch.de/artikel/2013/%E2%80%9Eauge-um-auge-zahn-um-zahn%E2%80%9C-%E2%80%93-eine-gute-regel-19322>, zuletzt aufgerufen am 06.07.2017.

Die Todesstrafe wird oft wie folgt begründet:

- Sie sei die einzige gerechte Vergeltung für die schwersten Verbrechen.
- Der Täter habe aufgrund der Schwere des Verbrechens sein Recht auf Leben verwirkt.
- Sie sei erforderlich für den Schutz der Rechtsordnung
- Nur sie schütze die Allgemeinheit wirksam vor dem Täter.
- Sie sei zur Abschreckung möglicher anderer Verbrecher notwendig.
- Sie sei von der Mehrheit der Bevölkerung gewollt.
- Sie sei kostengünstiger als lebenslange Haftstrafen.

Argumente gegen die Todesstrafe lauten häufig:

- Vergeltung als eine Form der Rache dürfe in Rechtsstaaten keine Rolle spielen.
- Die Todesstrafe sei staatlich legitimer Mord, untergrabe das Recht und erhöhe so das Gewaltpotential der Gesellschaft.
- Sie verfehle den Abschreckungszweck.
- Sie gebe dem Täter keine Chance zu Einsicht und Besserung.
- Aus ethischen Gründen dürfe kein Mensch über den Tod anderer entscheiden.
- Das Gebot „Du sollst nicht töten!“, das fünfte der Zehn Gebote, verbiete die Todesstrafe.
- In Judentum und Christentum gilt jeder Mensch als Ebenbild Gottes und habe daher einen unersetzbaren Wert.
- Hingerichteten Straftätern werde die Chance zur Wiedergutmachung genommen.
- Justizirrtum und Missbrauch seien dabei nie auszuschließen.

Vgl: <https://de.wikipedia.org/wiki/Todesstrafe>, zuletzt aufgerufen am 20.06.2017.

Erzbischof Dr. Robert Zollitsch, Vorsitzender Deutsche Bischofskonferenz (2008-2014)

Todesstrafe kann auch Mord sein

Im vergangenen Jahr wurden weltweit in 58 Staaten Menschen zum Tod verurteilt. Das ist bedrückend, zumal auch Länder wie Indien und Japan darunter sind, die die Praxis der Hinrichtungen abgeschafft hatten und mittlerweile wieder aufgenommen haben. Und doch gibt es global gesehen eine andere Tendenz: Rund 100 Länder haben inzwischen die Todesstrafe abgeschafft. 111 Staaten in den Vereinten Nationen stimmten im vergangenen Dezember einem Moratorium zur Abschaffung der Todesstrafe zu. Vor sechs Jahren, im Dezember 2007, als ein solches Moratorium zum ersten Mal in der Generalversammlung zur Abstimmung stand, konnten nur 104 Unterstützer gewonnen werden. Die Päpste zählen seit vielen Jahren zu den verlässlichen Unterstützern des Moratoriums und werben für Zustimmung. Der Vertreter des Heiligen Stuhls in New York wies in der Debatte im Jahr 2007 eindringlich darauf hin, dass der modernen Gesellschaft viele andere Möglichkeiten zur Verfügung stünden, um sich vor Angriffen und Verbrechen zu schützen. Die Todesstrafe sei dafür keineswegs notwendig. Vielmehr befriedige sie nicht selten öffentliche Rachegeleüste und treffe häufig gerade Arme und Randständige der Gesellschaft.

Das Engagement der Kirche gegen die Todesstrafe wurzelt im Respekt vor der Würde und Einzigartigkeit eines jeden Menschen. „Das Töten eines Menschen ist immer eine besonders schwere Sünde“, betonte Papst Johannes Paul II. in seiner Enzyklika „Evangelium Vitae“ (1995), die dem Wert und der Unantastbarkeit des menschlichen Lebens gewidmet ist. So unterstützen auch die Bischöfe in den USA Bewegungen, die sich für eine Abschaffung der Todesstrafe einsetzen. Man solle der Illusion abschwören, dass man Respekt für das Leben demonstriert, in dem man Leben nimmt, heißt es in einer Erklärung der Bischöfe aus dem Jahr 2006.

Der Katechismus der Katholischen Kirche spricht zwar kein kategorisches Nein zur Todesstrafe aus. Aber Papst Johannes Paul II. hat in „Evangelium Vitae“ hervorgehoben, dass es heutzutage nicht mehr vorstellbar ist, dass ein Staat den Schutz der Gesellschaft nicht anders gewährleisten kann als durch die Verhängung und Vollstreckung der Todesstrafe. Daher lehrt der Katechismus auch: „Wenn aber unblutige Mittel hinreichen, um die Sicherheit der Personen gegen den Angreifer zu verteidigen und zu schützen, hat sich die Autorität an diese Mittel zu halten.“

Gegen die Todesstrafe sprechen weitere Gründe. Die Erfahrung lehrt, dass die Frage nach der Schuld und Schuldfähigkeit des Aggressors nicht immer eindeutig und völlig zweifelsfrei zu klären ist. So weisen etwa die US-Bischöfe auf die große Zahl derer hin, deren Todesurteile wegen neuer Erkenntnisse in Haftstrafen umgewandelt wurden. Wer kann und will zweifelsfrei ausschließen, dass auch nach einer Hinrichtung neue Beweise auftauchen? Über Staaten, die Todesurteile für eine ganze Reihe von Verbrechen oder gar aus politischen Gründen verhängen, ist hier nicht zu sprechen. Dabei kann es sich durchaus um Mord handeln, der lediglich in einem bürokratischen Gewand auftritt, um den Schein der Legalität zu wahren.

Die staatlichen Autoritäten haben die Pflicht, die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu verteidigen - und damit auch das Recht, einem Straftäter vor seiner Wiederentlassung in die Gesellschaft eine angemessene Sühne aufzuerlegen. Ein zentraler Aspekt jeder legitimen Strafe und Ausdruck der Menschenwürde aber ist immer auch die Besserung des Straftäters und damit verbunden die Einräumung der Perspektive der Wiedererlangung der Freiheit.

Auch bei einem Sünder, der zunächst keine Reue über seine Vergehen zeigt, sollte man nicht aufhören, auf eine Umkehr zu hoffen und ihn dabei aktiv zu unterstützen. Wir sind überzeugt: Dieser Weg, der zu einer Versöhnung mit der Gesellschaft führen kann, darf niemandem abgeschnitten werden. Daher sehen wir unser kirchliches Engagement in der Arbeit mit Straffälligen auch als wichtigen Dienst an der Gemeinschaft. Ganz im Sinn von Papst Franziskus, sind es gerade jene Ränder der menschlichen Existenz, an denen wir Liebe und Barmherzigkeit üben müssen.

http://www.huffingtonpost.de/robert-zollitsch/fuer-die-abschaffung-der-_b_4049050.html,
veröffentlicht: 09/10/2013 11:42 CEST, aktualisiert: 05/12/2013 11:12 CET, zuletzt aufgerufen
am 28.06.2017.

M6 Die moralische Beurteilung von Handlungen – Beispiel 7: Die Todesstrafe

... Die Todesstrafe ist kein angemessenes Mittel des Rechtsstaates, da sie seiner Verpflichtung widerspricht, das Leben seiner Bürger zu achten. Die im staatlichen Auftrag vollzogene Tötung geschieht zwar nicht aus dem Motiv der Rache, sondern zur Wiederherstellung der Gerechtigkeit. Dennoch beteiligt sich der Staat durch die in seinem Auftrag angeordnete und vollzogene Tötung eines rechtmäßig Verurteilten an der Ausbreitung der Gewalt innerhalb der Rechtsgemeinschaft, was mit der moralisch und rechtlich gebotenen Hochschätzung des Lebens aller Bürger nur schwer vereinbar ist. Der unvermeidliche Widerspruch zwischen der staatlichen Praxis der Todesstrafe und der Verpflichtung des Rechtsstaates, die der Rechtsordnung zugrundeliegende Hochschätzung des Lebens im Verhältnis zu jedem einzelnen Bürger auch selbst zum Ausdruck zu bringen, zeigt sich besonders deutlich, wenn man die symbolische Funktion der Todesstrafe in Betracht zieht: Im Anspruch des Staates auf die physische Vernichtung des Straftäters kommt die äußerste Unterwerfung von Leib und Leben unter den Staat zum Ausdruck; ein derartiger Anspruch auf totale Unterwerfung steht der Selbstbegrenzung staatlicher Macht entgegen, die den demokratischen Rechtsstaat auszeichnet.¹ Zudem unterliegen auch rechtsförmig zustandegekommene Urteile der Möglichkeit des Justizirrtums. Die Gefahr einer direkten staatlichen Unrechtsbeteiligung darf nicht gering geschätzt werden, denn sie steht in diametralem Widerspruch zum Anspruch der Rechtsstaatlichkeit: Die irrtümlich vollzogene Todesstrafe stellt ein schweres Unrecht dar, das umso schwerer wiegt, als diese Bestrafung des Schuldlosen wegen ihrer irreversiblen Wirkung keine Wiedergutmachung zulässt. Die Androhung der Todesstrafe ist auch kein besonders geeignetes Mittel zur Sicherung des Rechtsfriedens, da ihre Abschreckungswirkung nachweislich gering ist. Gesellschaften, deren Rechtssystem die Kapitalstrafe vorsieht, weisen keinen höheren Grad innerer Befriedigung und Gewaltfreiheit auf, als solche, in denen die Todesstrafe formell abgeschafft oder ihr Vollzug seit längerem ausgesetzt ist.² Die Todesstrafe ist schließlich kein notwendiges Mittel zur Bewahrung der Rechtsgemeinschaft, da diese unter den gewandelten Bedingungen der gegenwärtigen Rechtskultur über wirksame Alternativen zum Schutz ihrer Bürger verfügt, die mit dem Selbstverständnis des freiheitlich-demokratischen Rechtsstaates besser vereinbar sind.

¹ Diesen Aspekt hat besonders H. A. Bedau, *Death is Different. Studies in the Morality, Law and Politics of Capital Punishment*, Boston 1987, 124 hervorgehoben. Vgl. auch J. C. Wolf, *Verhütung oder Vergeltung?*, Freiburg i. Br.-München 1982, 142.

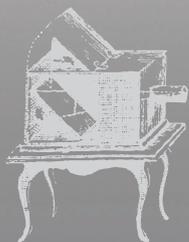
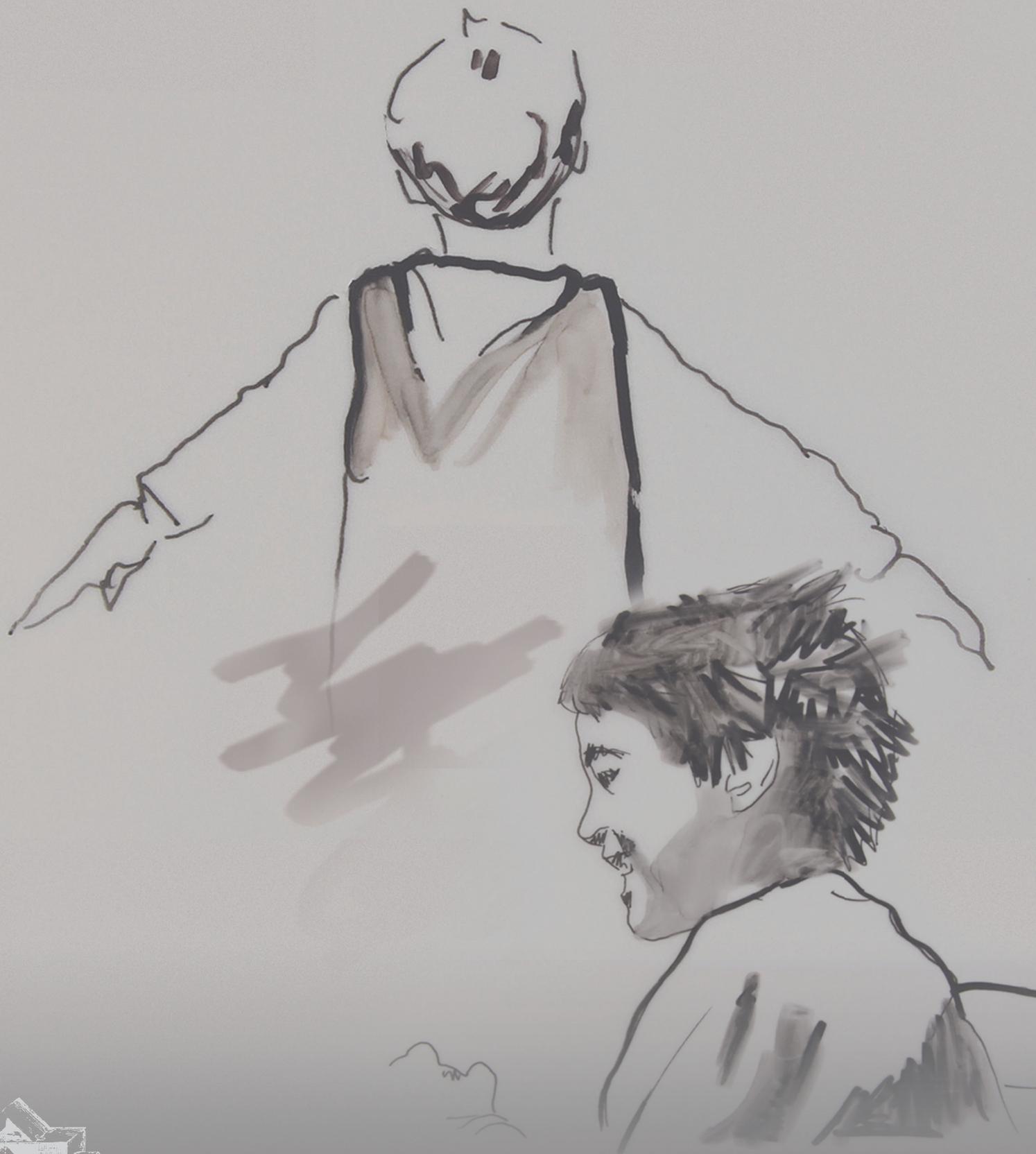
² Vgl. die empirischen Belege bei R. Hood, *The Death Penalty. A World-wide Perspective. A Report to the United Nations Committee on Crime Prevention and Control*, Oxford 1990 und Amnesty International, *Wenn der Staat tötet. Todesstrafe contra Menschenrechte. Ein Bericht von Amnesty International*, Frankfurt a. M. 1989, 24 ff. Da empirische Aussagen jedoch immer interpretationsbedürftig sind, genügt der Hinweis auf die mangelnde Abschreckungswirkung der Todesstrafe für sich genommen nicht; er ersetzt insbesondere kein normatives Argument, das diese als illegitimes Mittel der Rechtsgemeinschaft erweist.

M6 Die moralische Beurteilung von Handlungen – Beispiel 7: Die Todesstrafe

Da keine der erforderlichen Bedingungen erfüllt ist, unter denen die Tradition dem Staat das Recht zum Vollzug der Todesstrafe als ultima ratio zugesprochen hatte, kann diese nicht mehr als legitime Reaktion der Rechtsgemeinschaft auf das begangene Unrecht angesehen werden. Dieses Urteil entspricht auch dem lehramtlichen Standpunkt der katholischen Kirche, wonach die Voraussetzungen, unter denen eine bis in die Mitte des 20. Jahrhunderts reichende moraltheologische Tradition den Staaten das Recht zur Verhängung der Todesstrafe in äußersten Notfällen zugesprochen hatte, heute faktisch nirgendwo mehr gegeben sind.³...

Aus: Eberhard Schockenhoff, *Grundlegung der Ethik, Ein theologischer Entwurf, Freiburg im Breisgau 2007, 467ff.*

³ Vgl. Papst Johannes Paul II., Enzyklika »*Evangelium vitae*« (1995) Nr. 57 und KKK, Nr. 2267. Die US-amerikanische Bischofskonferenz hatte bereits 1980 in einer mit großer Mehrheit (allerdings nicht der erforderlichen 2/3 Mehrheit) angenommenen Erklärung festgestellt, dass »in the conditions of contemporary American society, the legitimate purposes of punishment do not justify the imposition of the death penalty« (zit. nach A. Dulles, *Catholicism and Capital Punishment*, in: Ch. E. Curran (Ed.), *Change in Official Catholic Moral Teachings*, Mahwah [New Jersey] 2003, 132 - 244, hier: 142).



Katholisches Filmwerk GmbH

Ludwigstr. 33
60327 Frankfurt a.M.

Telefon: +49-(0)69-97 14 36-0

Telefax: +49-(0)69-97 14 36-13

E-Mail: info@filmwerk.de

www.filmwerk.de